Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 22.12.2025
AZ.: III.50

WP 25-30 SV 50/005

Mitteilungsvorlage

Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss - Bericht 2023 - 2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA | Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	05.03.2026	Kenntnisnahme
Sozialausschuss	11.03.2026	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss und der Jugendhilfeausschuss nehmen den Bericht über die Entwicklung der Sozialhilfe, des Wohngeldes und des Unterhaltsvorschusses der Jahre 2023 - 2025 zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dieser Sitzungsvorlage erhalten Sie einen Überblick über die Entwicklungssituation der Bereiche Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss in den Jahren 2023, 2024 und 2025. Die Daten für den Bereich des SGB XII und UVG basieren auf den Statistikauswertungen des Kreises Mettmann. Die Leistungsdaten für den Bereich Wohngeld werden durch IT.NRW zur Verfügung gestellt.

1. Sozialhilfe nach dem SGB XII

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die in Not geratene Menschen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) einen **Anspruch** haben. Die Aufgabe der Sozialhilfe besteht darin, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII –

Die Hilfe zum Lebensunterhalt zielt vornehmlich auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Menschen im täglichen Leben ab. Dabei geht es vorrangig um die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch den maßgeblichen Regelsatz sowie die Berücksichtigung der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die länger als 6 Monate, aber nicht dauerhaft als erwerbsunfähig gelten. Unterhalb der 6 Monate erhält dieser Personenkreis Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und der gezahlten Leistungen (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2023 bis 2025 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2023	**2024**	**2025**
Leistungsberechtigte (LB)	94	96	90
Summe Zahlleistungen/Jahr	**1.127.797 €**	**1.248.890 €**	**1.255.390 €**

Erst nach vollständiger Klärung des Sachverhaltes wechselt der Kunde aus dem SGB II in das SGB XII. Hinzu kommt, dass ein Wechsel der Kunden zwischen dem 3. und 4. Kapitel aufgrund von Alter bzw. Status der Erwerbsunfähigkeit stattfindet.

1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII –

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des 4. Kapitels tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel, bei

- Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

und dauerhaft erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2023 bis 2025 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2023	2024	2025
LB bei Erwerbsminderung	298	283	288
LB im Alter	460	453	469
Summe Zahlleistungen/Jahr	**6.827.691 €**	**7.280.638 €**	**7.578.613 €**

1.3 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen. – 7. Kapitel SGB XII –

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ergänzt die im SGB XI geregelte soziale Pflegeversicherung. Die Leistungen nach dem SGB XI stellen lediglich eine Grundsicherung dar, die **nicht bedarfsdeckend** ausgestaltet ist. Sie haben damit nur entlastenden Charakter. Aus den Strukturprinzipien des Sozialhilferechts folgt dagegen eine orientiert an ein menschenwürdiges Leben, einzelfallbezogene Sicherung des **gesamten Bedarfs** der leistungsberechtigten Person. Hinzu kommt, dass in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht alle pflegebedürftigen Personen versichert sind, Leistungen erst von einem bestimmten Grad der Pflegebedürftigkeit an erbracht werden und Vorversicherungszeiten erfüllt sein müssen.
Die Hilfe zur Pflege unterstützt pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen soll ausschlaggebend sein.

Damit sind die Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII trotz des Vorhandenseins einer gesetzlichen Pflegeversicherung (im Nachrang dazu) notwendig.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2023 bis 2025 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	2023	2024	2025
Leistungsberechtigte LB	22	26	22
Summe Zahlleistungen/Jahr	**361.766 €**	**466.517 €**	**435.684 €**

2. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WOGG)

Neben den staatlichen Mindestsicherungsleistungen unterstützt auch das Wohngeld einkommensschwache Haushalte dabei, ihre Wohnkosten zu tragen. Ob und in welcher Höhe ein Haushalt Wohngeld erhält, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- dem Einkommen und
- der Höhe der monatlichen Miete bzw. Belastung.

Zu unterscheiden sind zwei Formen des Wohngelds

- Mietzuschuss für Mieter und Personen mit einem ähnlichen Dauerwohnrecht

<u>Angemessene Wohnkosten im Sinne des WoGG</u>

Jede Kommune wird in eine Mietstufe eingeordnet, die die Abweichung der örtlichen Miethöhe vom Bundesdurchschnitt wiedergibt und Berechnungsbasis für die Wohngeldhöhe ist. Hilden ist weiterhin der Mietstufe 5 zugeordnet.

Die Höchstbeträge für die Miete oder Belastung richten sich nach der Anzahl der zugehörigen Haushaltsmitglieder sowie der jeweils zugehörigen Mietstufe für die Stadt oder Gemeinde und sind in § 12 WoGG geregelt.

Die Wohnfläche ist beim Wohngeld grundsätzlich unerheblich, da es keine strengen Obergrenzen für die Größe der Wohnung gibt. Entscheidend für die Bewilligung sind die Anzahl der

Haushaltsmitglieder, das Gesamteinkommen und die Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung, nicht die Quadratmeterzahl.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	lt. Anlage 1 zu § 12 WoGG	inkl. Heizkosten-komponente	inkl. Klima-komponente
1	562,00 €	672,40 €	**691,60 €**
2	680,00 €	822,60 €	**847,40 €**
3	809,00 €	979,20 €	**1.008,80 €**
4	946,00 €	1.143,80 €	**1.178,20 €**
5	1.080,00 €	1.305,40 €	**1.344,60 €**
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	129,00 €	156,60 €	**161,40 €**

Über den Wohngeldrechner des Landes www.wohngeldrechner.nrw.de kann online die Höhe eines eventuellen Anspruchs auf Wohngeld unverbindlich berechnet werden. Nach der Berechnung können wohngeldberechtigte Bürgerinnen und Bürger direkt über das Tool mit ihren Angaben auch einen Online-Antrag stellen.

Über das Portal Gemeinsam Online können Bürgerinnen und Bürger einen digitalen Wohngeld Miet- oder Lastenzuschuss-Erstantrag stellen und Nachweise hochladen.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung des Wohngeldes 2023 bis 2025:

Jahr	**Anzahl Berechnungen**	**Wohngeld-fälle**	**davon Mietzuschüsse**	**davon Lastenzuschüsse**	**Wohngeld-leistungen gesamt**
2023	3.081	970	939	31	4.254.626 €
2024	3.220	950	912	38	4.173.568 €
2025	3.693	996	961	35	4.743.340 €

Die Zahl der Wohngeldanträge ist erwartungsgemäß durch die Wohngeldreform 2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz) weiterhin stark gestiegen. Seit Januar 2023 erhalten nicht nur mehr Haushalte als bisher Wohngeld, auch der Mietzuschuss wurde zu diesem Stichtag aufgestockt - um durchschnittlich 190 Euro auf rund 370 Euro im Monat.

Von rd. 1.000 Haushalten mit Wohngeldbezug, sind 311 Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren.

Haushalte	**Anzahl Haushalte**	**Anzahl Kinder**
1 Kind	94	94
2 Kinder	250	125
3 Kinder	189	63
4 Kinder	92	23
5 Kinder	25	5
6 Kinder	6	1

Rd. 656 Kinder U18 Jahre sind in den Wohngeldberechnungen einbezogen.

Das Wohngeld-Plus-Gesetz enthält neben der allgemeinen Leistungsverbesserung auch eine dauerhafte Heizkostenkomponente. Sie führt im Schnitt in der Wohngeldberechnung zu 1,20 Euro pro Quadratmeter mehr Wohngeld. Die Fortschreibung zum 01.01.2025 erfolgte im Rahmen der Wohngelddynamisierung.

Zudem gibt es seit Januar 2023 eine Klimakomponente, die höhere Mieten durch energetische Sanierungen oder energieeffizienten Neubau pauschal abfedert. Hierbei handelt es sich um einen Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro pro Quadratmeter.

Damit Geringverdiener durch den CO_2-Preis auf fossile Brennstoffe wie Erdöl und Gas nicht extra belastet werden, gibt es seit Januar 2023 die Wohngeld-CO_2-Entlastungspauschale (CO_2-Komponente) als Zuschlag zur Miete.

Der städtische Haushalt ist, abgesehen von den Kosten für den Personaleinsatz, nicht betroffen. Die Länder und der Bund teilen sich hälftig die Kosten.

2.1 Dynamisierung des Wohngelds

Im Gegensatz zu früher ist die Höhe des Wohngeldes heute nicht mehr über Jahre hinweg statisch, vielmehr wird das Wohngeld der allgemeinen Entwicklung angepasst (= dynamisiert). Wird das Wohngeld nicht durch eine Gesetzesänderung angepasst, so wird die Wohngeldhöhe regelmäßig alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung dynamisiert. Hierbei werden sowohl die Entwicklung der Bruttokaltmieten als auch die Entwicklung der Verbraucherpreise berücksichtigt. Eine erste Anpassung fand zum 01.01.2025 statt.

2.1.1 Dynamisierung in Zahlen

- Das Wohngeld-Plus stieg zum 1. Januar 2025 durchschnittlich um rund 15 Prozent.
- Darin enthalten sind die Steigerung der Mieten und der Inflation von 2021 - 2023.
- Ohne die Dynamisierung würde die geschätzte Zahl der Wohngeldhaushalte in 2025 auf rund 1,6 Millionen sinken, mit Dynamisierung wird die Zahl der Empfängerhaushalte auf rund 1,9 Millionen im Jahr 2025 geschätzt (Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen).

Der Personaleinsatz für die Wohngeldsachbearbeitung (sowie Wohnungswesen) wurde von 3,307 VZÄ um 2,539 VZÄ auf 5,846 VZÄ erhöht. Dieser Personaleinsatz hat sich so bewährt und wird langfristig benötigt.

3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er soll helfen, die finanzielle Lebensgrundlage eines Kindes zu sichern, wenn Unterhaltszahlungen ausfallen.

Seit Inkrafttreten der Reform des UVG zum 01.07.2017 werden alle Kinder, die nur bei einem ihrer Elternteile leben, bis zur Volljährigkeit durch die Leistung unterstützt, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, unabhängig davon, ob er nicht zahlen kann oder aus anderen Gründen nicht zahlt.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährleistet das Gesetz eine durchgängige Bezugsberechtigung. Für Kinder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres hat der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung eingeführt.

Anspruch UVG 2025	Mindestunterhalt	./. Kindergeld	= UVG
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	482 €	255 €	227 €
Kinder vom 7. bis 12. Lebensjahr	554 €	255 €	299 €
Kinder vom 12. bis 18. Lebensjahr	649 €	255 €	394 €

Eine Erhöhung der Unterhaltsvorschuss-Leistungen zum 01.01.2026 erfolgt nicht.
Zwar steigt der Mindestunterhalt laut Mindestunterhaltsverordnung zum 01.01.2026 in allen Altersstufen um je 4 Euro, andererseits wird das Kindergeld zum 01.01.2026 auch um 4 Euro erhöht (vgl. Artikel 2 Nr. 4, Art. 10 Abs. 2 Steuerfortentwicklungsgesetz).
Weil die Unterhaltsvorschuss-Leistungssätze dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes entsprechen, neutralisieren beide Änderungen sich gegenseitig, d.h., die Unterhaltsvorschuss-Sätze bleiben gleich.

Der aktuelle Koalitionsvertrag Bund enthält zum Bereich UVG das Vorhaben, das Kindergeld nur noch hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen. Nach Aussage des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sind zur Umsetzung noch keine konkreten Schritte geplant. Die Finanzierbarkeit wird weiterhin geprüft (aktuelle Info MKFFI.NRW).

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der positiv beschiedenen Anträge, die gezahlten Leistungen sowie die vereinnahmten Gelder aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen der Jahre 2023 bis 2025 dargestellt:

	2023	2024	2025
Anspruchsberechtigte Jahresdurchschnitt	563	525	554
Anspruchsberechtigte Stand 31.12.	523	532	566
Aufwand	1.711.500 €	1.969.455 €	2.058.743 €
Erträge aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen	158.200 €	180.362 €	136.605 €

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden anteilig von Bund und Ländern getragen.
Das Land NRW beteiligt die Kommunen mit folgendem Verteilungsschlüssel:

- Ausgaben: Bund 40 %, Land 30 %, Kommunen 30 %
- Einnahmen: Bund 40 %, Land 10 %, Kommunen 50 %

Neben der auch kontinuierlichen Anhebung des notwendigen Selbstbehalts ist zunehmend zu bemerken, dass grundsätzlich die zum Unterhalt verpflichtete Person nicht den Mindestunterhalt zahlen kann. Die Anhebung zum 01.01.2024 gegenüber 2023 beruht in erster Linie auf der Erhöhung des Bürgergeld-Regelsatzes der Bedarfsstufe 1 von 502 € auf 563 €. So beträgt der notwendige Selbstbehalt z.B. gegenüber minderjährigen Kindern ab 01.01.2024 1.450 € (bis 31.12.2023 1.370 € / bis 31.12.2022 1.160 €).

Die Zuständigkeit für die gesamte Fallbearbeitung (Zahlbarmachung der Leistung sowie Refinanzierung / Rückgriff) nach dem UVG lag bis 30.06.2019 ausnahmslos bei den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt. Seit dem 01. Juli 2019 gilt eine differenzierte Regelung.

Das Landesamt für Finanzen NRW ist in den nachfolgenden Fällen zuständig für den Rückgriff:

- Die Unterhaltsvorschussleistung wurde ab dem 01. Juli 2019 erstmals beantragt.
- Das Kind hat bisher keine Leistungen nach dem UVG erhalten.
- Die Vaterschaft des Kindes ist rechtlich gesichert, weil sie entweder anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder weil sie auf Grund der ehelichen Geburt des Kindes

vermutet wird.
- Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht verstorben.

In den Fällen, in denen der Unterhaltsrückgriff weiterhin auf der kommunalen Ebene stattfindet, bleibt es bei der o.g. Aufteilung der Einnahmen. In allen anderen Fällen verbleiben die vereinnahmten Mittel in vollem Umfang beim Land.

Zum Stichtag 31.12.2025 sind 426 Fälle Refinanzierung in der hiesigen Sachbearbeitung. Das Landesamt für Finanzen ist in 344 Fällen für die Unterhaltsheranziehung zuständig.

Jahr	HZ Fälle gesamt	HZ lfd. Fälle	davon (Spalte 3) HZ Land	davon (Spalte3) HZ Hilden	HZ Altfälle	HZ Fälle Hilden gesamt (Spalte 5 + 6)
2023	766	523	250	273	243	516
2024	745	525	314	211	220	431
2025	770	566	344	222	204	426

gez.
i.V.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Nur finanziell so aufgestellte Einwohner*innen in Hilden, deren Lebensunterhalt und Wohnkosten gesichert sind, sind in der Lage klimarelevante Fragen und Kosten in ihren Alltag und in ihre Lebensrealität zu implementieren, für die eigene Gesundheit und das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder zu sorgen.
Es fällt den Sozialleistungssystemen auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu.

Inklusionsrelevanz:

Die benannten Sozial-(Transfer) Leistungsträger widmen sich der Vermeidung von (Kinder-) Armut und sind somit Bausteine für lebenslange Chancengerechtigkeit und Teilhabe von vulnerablen Gruppen (Kinder + Jugendliche, Familien, Senior*innen). Es bedarf an Akzeptanz für die allgemeinen Probleme im täglichen Leben von Transferleistungsempfängern in der Gemeinschaft.
Die Fachdienste müssen sich in jedem Fall rückversichern, dass die berechtigte Person den rechtlichen Rahmen und das Ausmaß bzw. die Auswirkungen der eigenen Entscheidung richtig verstanden hat. Dies gilt insbesondere für Personen mit Einschränkungen oder sprachlichen Barrieren.